

Anlage 1

1. Anlass zur Änderung der Gesellschaftsverträge

Die Gesellschaftsverträge der DVV und ihrer Tochtergesellschaften datieren aus den Jahren 1993 bis 2019. Sie sind heterogen und sind z. T. im Verhältnis Mutter-/Tochtergesellschaft nicht aufeinander abgestimmt.

Seit der Gründung der Gesellschaften hat es vielfältige Änderungen im Gesellschafts- und Kommunalwirtschaftsrecht, aber auch im Verständnis guter Unternehmensführung gegeben.

Zur verbesserten Wahrnehmung der kommunalen Einflussmöglichkeiten sollen insbesondere die Gesellschaftsverträge der DVV-Tochtergesellschaften zeitgemäß vereinheitlicht werden, damit die DVV die kommunalen Interessen der Stadt Dessau-Roßlau als mittelbare Gesellschafterin der Tochtergesellschaften im Sinne der DVV-Aufgaben als geschäftsleitende Holding stringent umsetzen kann. In diesem Sinne wird das Stammkapital aller Tochtergesellschaften einheitlich auf EUR 50.000,00 geändert.

Darüber hinaus sollen die Unternehmensgegenstände der DVV und ihrer Tochtergesellschaften im Hinblick auf die sich wandelnden Aufgaben eines städtischen Versorgungs- und Verkehrskonzerns präzisiert und angepasst werden, da sich die tatsächlichen, geschäftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den Bereichen Energieversorgung, Verkehr und Kommunikation seit Errichtung der entsprechenden Gesellschaften zum Teil erheblich verändert haben. Dabei stehen sämtliche Tätigkeiten der Gesellschaften des DVV-Konzerns wie bisher unter dem Vorbehalt der Zulässigkeit des § 128 KVG-LSA und den weiteren Regelungen.

2. Vorgesehene Änderungen der direkten Unternehmensgegenstände im Einzelnen

2.1. DVV

Der Unternehmensgegenstand der DVV (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) soll wie nachstehend ersichtlich modifiziert werden, wobei die Modifikationen farblich hervorgehoben sind und der bisherige Text in schwarzer Schrift abgebildet ist.

*„Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasser- und die Abfallbehandlung, der Betrieb des öffentlichen Nahverkehrs, **einschließlich des Angebotes zeitgemäßer weiterer Mobilitätsdienstleistungen wie insbesondere Car- und Fahrradsharing, der Aufbau und der Betrieb von Ladenetzen und -stationen für E-Mobilität,** der Betrieb bzw. Besitz eines Flugplatzes sowie eines Binnenhafens, die Telekommunikation, **die Errichtung und der Betrieb von Infrastruktur zur Datenübertragung, die Verarbeitung von Daten sowie der Betrieb von Datennetzen, die Errichtung und der Betrieb von digitalen Plattformen** sowie der Betrieb von Einrichtungen für Freizeit und Touristik **sowie der Stadtreklame, der Durchführung von Veranstaltungen, sowie der Wirtschafts- und Innovationsförderung und die Erfüllung aller hiermit verbundenen Aufgaben, soweit diese nicht durch die Stadt Dessau-Roßlau wahrgenommen werden.***

Die Gesellschaft kann insbesondere Anlagen, Netze, Quartiere und Räume planen, errichten, erwerben und betreiben, sowie

Dienstleistungen erbringen, die mit den genannten Zwecken in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft darf Immobilien und Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Zwecke errichten, erwerben, entwickeln, verwalten, bewirtschaften und verkaufen, insbesondere auch, um diese energetisch zu ertüchtigen und ihre jeweilige Klimabilanz zu verbessern.

Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochtergesellschaften wahrnehmen.

Die Gesellschaft besorgt für ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungen die Geschäfte in allen wichtigen Angelegenheiten nach Art einer geschäftsleitenden Holding sowie die Finanzierung durch Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital auf Unternehmens- oder Projektebene. Sie kann innerhalb des Unternehmens dem Konzern dienende Abteilungen errichten.“

Im Bereich des Nahverkehrs haben sich seit Errichtung der DVV erhebliche Veränderungen vollzogen. Es gibt eine starke Tendenz zu integrierten Verkehrssystemen bestehend aus streckengebundenen Diensten mit Bussen und Bahnen kombiniert mit individuell zu nutzenden Transportmitteln für die „letzte Meile“, wie Fahrräder oder Elektroroller, aber auch Rufbusse sowie „Sharing“-Lösungen, d. h. die kurzzeitige Nutzung von Individualverkehrsmitteln wie PKW, Lastenfahrrädern oder Fahrrädern. Solche zeitgemäßen, die Verkehrsbelastung und klimaschädlichen Emissionen reduzierenden integrierten Verkehrsdienstleistungen soll die DVV künftig präzisierend in ihren Unternehmensgegenstand aufnehmen und damit in Dessau-Roßlau einen zeitgemäßen und zukunftsgerichteten öffentlichen Personennahverkehr sicherstellen bzw. durch ihre entsprechende Tochtergesellschaft sicherstellen lassen.

Ebenfalls seit Errichtung der DVV signifikant an Bedeutung gewonnen hat die Elektromobilität und die damit einhergehende Ladeinfrastruktur. Dieser Zukunftsaufgabe des Übergangs von fossilen Brennstoffen als Energieträger für Verbrennungsmotoren hin zum klimaneutralen Elektromobilität soll sich der DVV-Konzern nach dem Willen der Stadt Dessau-Roßlau künftig widmen. Auch die Datenverarbeitung und -übertragung durch Netze aller Art sowie insbesondere Datensicherheit ist ein ständig wichtiger werdender Aspekt für die Leistungsfähigkeit von Unternehmen und Verwaltungen, wie z. B. der Hackerangriff auf die Datennetze verschiedener Landkreise und Gemeinden sowie ihrer Eigen- und Beteiligungsunternehmen in jüngster Zeit gezeigt haben.

Entsprechend wurde der Unternehmensgegenstand um diese neuen wichtigen Bereiche der Aufgaben der kommunalen Familie erweitert.

Die Bekämpfung des Klimawandels ist ebenso nationale, staatliche wie auch kommunale Aufgabe, die nur mit vereinten und koordinierten Anstrengungen aller Beteiligten gelingen kann. Auf kommunaler Ebene nehmen die Versorgungsgesellschaften insoweit eine maßgebende Rolle ein. Dieser Aspekt wurde ergänzend in den Unternehmensgegenstand der DVV aufgenommen, ebenso wie die Aufgabe, die Kunden des DVV-Konzerns im Hinblick auf umwelt- und klimaschonende Technologien zu beraten und Bürgerbeteiligungsmodelle an Energieerzeugungsanlagen zu initiieren, um die Akzeptanz solcher Anlagen zu erhöhen.

Die DVV-Gruppe beabsichtigt, regenerative bzw. CO₂-freie Energien insbesondere durch Photovoltaik und/oder Windkraft zu produzieren. Hierfür bedarf es ggf. des Erwerbs und der Sicherung geeigneter Grundstücke. Darüber hinaus sind Immobilien wesentliche CO₂-Emittenten. Insbesondere auch um entsprechende Reduktionen durch Ertüchtigung bestehender und Entwicklung neuer Immobilien zu erzielen, wurde der Unternehmensgegenstand um diesen Bereich erweitert.

2.2. Tochtergesellschaften

2.2.1. Unmittelbare Unternehmensgegenstände

2.2.1.1. Dessauer Stromversorgung GmbH (DSV)

Der Unternehmensgegenstand der DSV (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) soll wie nachstehend ersichtlich modifiziert werden, wobei die Modifikationen farblich hervorgehoben sind und der bisherige Text in schwarzer Schrift abgebildet ist.

„Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, Umwandlung, Verbrauchsabrechnung und der Vertrieb von und die Versorgung von Kunden mit Elektrizität einschl. Planung, Errichtung, Erwerb und Betrieb von Anlagen und Netzen, wie insbesondere Stromspeichern, Ladeinfrastruktur, Verbrauchsmesssystemen sowie der Handel mit und Vertrieb von Energieträgern jeglicher Art.“

Der Unternehmensgegenstand der Dessauer Stromversorgung GmbH wurde in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages um die „Umwandlung“ von Elektrizität sowie – zum besseren Verständnis – um den „Betrieb von Netzen“ erweitert. Ersteres dient beispielsweise der Abbildung der Wasserstofftechnologie sowie dem Trend, überschüssigen Strom für die Produktion von Heißwasser jeweils als Medien der Energiespeicherung zu verwenden. Beispielhaft für die von der Dessauer Stromversorgung GmbH betreibbaren Anlagen wurden auch „Stromspeicher“, „Ladeinfrastruktur“ sowie „Verbrauchsmesssysteme“ aufgenommen. Insbesondere auch um den Vertrieb der aus umgewandelter Elektrizität gewonnenen anderen Energieträger (Wärme, Wasserstoff etc.) abzubilden, wurde der Unternehmensgegenstand auch insoweit konkretisiert.

Angesichts zunehmender Knappheit von Planungskapazitäten auf dem freien Markt wurde die Erbringung solcher Leistungen durch die Dessauer Stromversorgung GmbH selbst in den Unternehmensgegenstand aufgenommen. Des Weiteren wurde er um die Speicherung erweitert, insbesondere auch um eventuell erzeugten Wasserstoff zu speichern und zu verarbeiten. Ebenfalls aktualisiert werden soll der Unternehmensgegenstand bezüglich des Handels und des Vertriebs von Energieträgern (zur Klarstellung) sowie die Verbrauchsmessung und (wiederum klarstellend) den Betrieb von dezentralen Anlagen, denen im Rahmen der Energieeffizienz, der Versorgungssicherheit und der Bekämpfung des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung zukommt.

2.2.1.2. Gasversorgung Dessau GmbH (GVD)

Der Unternehmensgegenstand der GVD (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) soll wie nachstehend ersichtlich modifiziert werden, wobei die Modifikationen farblich hervorgehoben sind und der bisherige Text in schwarzer Schrift abgebildet ist.

„Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Erzeugung, Speicherung und/oder Versorgung mit Gas (im Sinne aller Energieträger, die einen gasförmigen Aggregatzustand annehmen können, wie z.B. Erdgas, Wasserstoff) dienen sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte, insbesondere auch der Vertrieb von Gas, die Verbrauchsabrechnung, der geschäftsbesorgende Betrieb sowie die Vermietung von strom- bzw. wärme- bzw. kälteerzeugenden dezentralen Anlagen, die mit Gas betrieben werden sowie der Handel und Vertrieb von Energieträgern jeglicher Art. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar diesem Zweck dienen oder damit im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft wird nach erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften, der technischen und sozialen Standards, der Belange des Klima- und Umweltschutzes und des Gebots einer sicheren und preisgünstigen Gasversorgung geführt.“

Der Unternehmensgegenstand der GVD in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist insbesondere um eine Präzisierung der „im Zusammenhang“ mit dem Hauptgegenstand stehenden Geschäften präzisiert worden.

Auch hier wurde, wie bereits bei der Dessauer Stromversorgung GmbH, angesichts zunehmender Knappheit von Planungskapazitäten auf dem freien Markt die Erbringung solcher Leistungen durch die Gasversorgung Dessau GmbH selbst in den Unternehmensgegenstand aufgenommen. Des Weiteren wurde er um die Speicherung von gasförmigen Medien erweitert, insbesondere auch um eventuell erzeugten Wasserstoff zu speichern und zu verarbeiten. Ebenfalls aktualisiert werden soll der Unternehmensgegenstand bezüglich des Vertriebs von Gas (zur Klarstellung) sowie die Verbrauchsmessung und (wiederum klarstellend) den Betrieb von dezentralen Anlagen, denen im Rahmen der Energieeffizienz, der Versorgungssicherheit und der Bekämpfung des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung zukommt.

2.2.1.3. Fernwärmeversorgung Dessau GmbH (FWV)

Der Unternehmensgegenstand der FWV (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) soll wie nachstehend ersichtlich modifiziert werden, wobei die Modifikationen farblich hervorgehoben sind und der bisherige Text in schwarzer Schrift abgebildet ist.

*„Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Fernwärme im Stadtgebiet Dessau-Roßlau, sowie Errichtung, Planung, Erwerb und Betrieb von technischen Anlagen inner- und außerhalb des Stadtgebiets Dessau-Roßlau, die der Erzeugung, **Speicherung und/oder Umwandlung** von Fernwärme, **Wärme**, **Elektroenergie**, **Heißwasser**, **Dampf**, **Preßluft und Kälte dienen, der Handel mit und der Vertrieb von Energieträgern jeglicher Art**, als auch die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und zu diesem Zweck zu erbringenden Dienstleistungen **einschließlich der Verbrauchsabrechnung.**“*

Der Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages soll vor allem um den Aspekt der „Speicherung und/oder Umwandlung“ der bisher bereits vom Unternehmensgegenstand umfassten erzeugten/vertriebenen Medien sowie (klarstellend) der Vertrieb von solchen Medien und Energieträgern angepasst werden.

2.2.1.4. Dessauer Wasser und Abwasser GmbH (DESWA)

Für den Unternehmensgegenstand der DESWA (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) ist bislang keine Änderung vorgesehen:

*„Gegenstand des Unternehmens sind die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Dessau-Roßlau, der Betrieb und die Verwaltung der Kläranlage Dessau (Am Kornhaus) sowie Errichtung, Planung, Erwerb und Betrieb von technischen Anlagen **sowie die Verbrauchsabrechnung.**“*

Die Ergänzung dient nur der Klarstellung und Vereinheitlichung.

2.2.1.5. Dessauer Verkehrs GmbH (DVG)

Der Unternehmensgegenstand der DVG (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) soll wie nachstehend ersichtlich modifiziert werden, wobei die Modifikationen farblich hervorgehoben sind und der bisherige Text in schwarzer Schrift abgebildet ist.

*„Gegenstand des Unternehmens ist **die Durchführung des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs einschließlich Schienen- und Eisenbahnverkehren in Dessau-Roßlau und Umgebung im Sinne eines integrierten Mobilitätsdienstleisters. Sie kann zeitgemäße Mobilitätsdienstleistungen erbringen, wie insbesondere Carsharing, Fahrradsharing, Ruffahrzeuge, den Betrieb von Ladestationen für E-Mobilität sowie Parkraum bereitstellen und bewirtschaften.**“*

Die Änderung des Unternehmensgegenstandes bildet zunächst den durch den Zusammenschluss der Städte Dessau und Roßlau zur Stadt Dessau-Roßlau erweiterten örtlichen Wirkungskreis der DVG ab.

Weiterhin sind in der vorgesehenen Änderung die in den letzten Jahren neu entstandenen und perspektivisch zu erwartenden

Anforderungen an einen zeitgemäßen öffentlichen Personenverkehr abgebildet, insbesondere Fahrrad- und Carsharing, einschließlich Elektromobilität sowie individuell bestimmbare Start- und Zieldestinationen z. B. durch Ruffahrzeuge.

Carsharing ist ein integraler Bestandteil zeitgemäßer ganzheitlicher Mobilitätssysteme. Die Bereitstellung eines solchen Mobilitätssystems zur Abrundung und Ergänzung des ÖPNV in der Stadt Dessau-Roßlau ist ein öffentlicher Zweck. Dadurch wird die Zahl der Pkw reduziert und die Kommune bzw. ihre Eigengesellschaften können durch die Wahl der zur gemeinsamen Nutzung im Carsharing bestimmten Fahrzeuge nicht nur Emissionen verhindern, sondern auch Trends bei der Bevölkerung im Hinblick auf emissionsfreien Individualverkehr setzen. In Dessau-Roßlau gibt es derzeit kein nennenswertes und flächendeckendes privatwirtschaftliches Angebot für Carsharing, zudem wäre ein solches auch nicht mit dem bestehenden ÖPNV Angebot vernetzt. Gerade in der Vernetzung aber wird der gewünschte Effekt der Verminderung von Privat Pkw verstärkt, weil die Zugangsschwelle niedriger wird.

Hinsichtlich der Ruffahrzeuge sind individuell bestellbare Fahrdienstleistungen von und zu feststehenden Einstiegs- und Haltepunkten im Sinne eines Rufbus-Systems geplant. Die Parkraumbewirtschaftung als erweiterten Unternehmensgegenstand bildet nicht nur künftige emissionsreduzierende Park- und Ridekonzepte mit integrierter Ladeinfrastruktur ab, sondern auch die Neuordnung der Prioritäten von Individualverkehrsmitteln zur Steigerung der Fahrradmobilität.

2.2.1.6. Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH (DVE)

Der unmittelbare Unternehmensgegenstand der DVE bleibt in seiner bisherigen Fassung bestehen.

2.2.1.7. Flugplatz Dessau GmbH (FPD)

Der Unternehmensgegenstand der FPD (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) soll wie nachstehend ersichtlich modifiziert werden, wobei die Modifikationen farblich hervorgehoben sind und der bisherige Text in schwarzer Schrift abgebildet ist.

*„Gegenstand des Unternehmens ist **das Halten und Verwalten sowie die Anlage, der Ausbau und der Betrieb eines öffentlichen Verkehrslandeplatzes in der Stadt Dessau-Roßlau, sowie die Errichtung und der Betrieb flugplatztypischer Versorgungseinrichtungen sowie die Erbringung touristischer Dienstleistungen, wie z.B. KfZ-Abstellmöglichkeiten.**“*

Der Unternehmensgegenstand soll um das „*Halten und Verwalten*“ des öffentlichen Verkehrslandeplatzes sowie die Erbringung damit

im Zusammenhang stehender Dienstleistungen wie z.B. Kfz-Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge präzisiert werden.

2.2.1.8. Daten- und Telekommunikations- GmbH Dessau (DATEL)

Der Unternehmensgegenstand der DATEL (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) soll wie nachstehend ersichtlich modifiziert werden, wobei die Modifikationen farblich hervorgehoben sind und der bisherige Text in schwarzer Schrift abgebildet ist.

„Gegenstand des Unternehmens ist Planung, Bau, Errichtung, Finanzierung, Betrieb und Service von Telekommunikationseinrichtungen sowie Beratung, Vermarktung und Anbieten von Telekommunikationsdienstleistungen für geschlossene Benutzergruppen und die Öffentlichkeit, insbesondere zur Versorgung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau und deren Bürgerinnen und Bürgern. Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des Unternehmensgegenstandes sind beispielhaft:

- *Planung, Errichtung, Betrieb und Überlassung von Leitungen, Übertragungswegen und Netzen für Sprache, Information und Daten auf Basis von stationärem oder mobilem Breitband, Funk, Satelliten,*
- *Datenübermittlungs- und Datenauswertungsdienste,*
- *Datenmehrwertdienste,*
- *Netzmanagementdienste,*
- *technische Bereitstellung von Ton- und Fernsehsignalen,*
- *technische Bereitstellung von Multimediadiensten,*
- *Betrieb von Rechenzentren/Erbringen von Rechen- und Speicherdiensten einschließlich Cloud, Blockchain- und Tokenlösungen,*
- *Errichtung und Betrieb von digitalen Plattformen,*
- *Kauf und Verkauf, Vermietung etc. von Telekommunikations-Hard- und Software,*
- *Entwicklung und Wartung von Software,*
- *Dienstleistungen und Schulungen jeder Art im Telekommunikations-Bereich.“*

Der Unternehmensgegenstand soll vor allem beispielhaft um die „Planung, Errichtung und Betrieb“ von Leitungen etc. konkretisiert werden, da diese Leistungen von privatwirtschaftlichen Anbietern mangels Kapazität nur schwer am Markt zu erlangen sind. Weiterhin sollen die Arten der betreibbaren Anlagen nun um zeitgemäße Technologien wie Breitband, Funk oder Satellit aber auch Cloud, Blockchain und Tokenlösungen ergänzt werden. Konkretisiert wird zudem, dass sich das Leistungsangebot an „... geschlossene Benutzergruppen und die Öffentlichkeit, insbesondere zur Versorgung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau und deren Bürgerinnen und Bürgern...“ richtet.

2.2.2. Nebengeschäfte/Nebenmaßnahmen

2.2.2.1. Nebengeschäfte/Nebenmaßnahmen bei der DVV

Zu dem modifizierten Unternehmensgegenstand der in Ziff. 1. genannten Gesellschaft (DVV) gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sollen Regelungen zu den erlaubten Nebengeschäften/Nebenmaßnahmen wie folgt in den Absätzen 2 bis 6 ergänzt werden:

„(2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen oder mit diesem unmittelbar oder mittelbar in einem Zusammenhang stehen. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen oder Kooperationen mit ihnen einzugehen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben; hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschaft darf nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände an Dritte vermieten bzw. in gleichartiger Weise überlassen.

(3) Die Gesellschaft darf Dienstleistungen für andere Kommunen sowie kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften oder private Unternehmen erbringen, die mit ihrem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehen, soweit dies nach dem KVG LSA zulässig ist.

(4) Die Gesellschaft soll ihren Unternehmensgegenstand kooperativ mit den anderen Gesellschaften des DVV-Konzerns, der Kommune oder kommunalen Beteiligungen und Eigengesellschaften im Sinne eines integrierten Smart-City Konzeptes umsetzen.

(5) Bei der Umsetzung ihres Unternehmensgegenstandes soll die Gesellschaft umweltfreundliche und klimaschonende Technologien einsetzen und Maßnahmen zur Vermeidung von klimaschädlichen Stoffen, insbesondere CO₂ treffen. Sie unterstützt die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes bei der Realisierung ihrer Umwelt- und Klimaschutzziele. Die Gesellschaft berät ihre Kunden im Hinblick auf Energieeffizienz und Klimaschutz.

(6) Die Gesellschaft ist zum Abschluss von Verträgen im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz berechtigt.“

2.2.2.2. Nebengeschäfte/Nebenmaßnahmen bei den Tochtergesellschaften

Zu allen modifizierten Unternehmensgegenständen der in Ziff. 1.1. bis 1.8. genannten Gesellschaften (DVV-Tochtergesellschaften) gemäß § 2 Abs. 1 der neuen Gesellschaftsverträge sollen einheitliche Regelungen zu den erlaubten Nebengeschäften/Nebenmaßnahmen wie folgt in den Absätzen 2 bis 7 ergänzt werden:

„(2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen oder mit diesem unmittelbar oder

mittelbar in einem Zusammenhang stehen. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen oder Kooperationen mit ihnen einzugehen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben; hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschaft darf nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände an Dritte vermieten bzw. in gleichartiger Weise überlassen.

(3) Die Gesellschaft darf Dienstleistungen für andere Kommunen sowie kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften oder private Unternehmen erbringen, die mit ihrem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehen, soweit dies nach dem KVG LSA zulässig ist.

(4) Die Gesellschaft soll ihren Unternehmensgegenstand kooperativ mit den anderen Gesellschaften des DVV-Konzerns, der Kommune oder kommunalen Beteiligungen und Eigengesellschaften im Sinne eines integrierten Smart-City Konzeptes umsetzen.

(5) Sie kann Bündelprodukte mit Produkten anderer Gesellschaften des DVV-Konzerns anbieten.

(6) Bei der Umsetzung ihres Unternehmensgegenstandes soll die Gesellschaft umweltfreundliche und klimaschonende Technologien einsetzen und Maßnahmen zur Vermeidung von klimaschädlichen Stoffen, insbesondere CO₂ treffen. Sie unterstützt die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes bei der Realisierung ihrer Umwelt- und Klimaschutzziele. Die Gesellschaft berät ihre Kunden im Hinblick auf Energieeffizienz und Klimaschutz.

(7) Die Gesellschaft ist zum Abschluss von Verträgen im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz berechtigt.“

Diese Regelungen sind üblich und angemessen, um den Gesellschaften die erforderliche Flexibilität in ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu belassen.

Klargestellt wurde insbesondere, dass die Gesellschaften vor allem mit ihrer Mutter- und ihren Schwestergesellschaften (Abs. 4) aber auch mit Dritten (Abs. 2) kooperieren dürfen, um bestmöglich ihren Daseinsvorsorgeauftrag ausfüllen zu können.

Dies ist auch durch das Angebot von Bündelprodukten mit anderen Gesellschaften des DVV-Konzerns möglich (Abs. 5). Bei der DVV selbst bedarf es dieser Regelung nicht, da die Unternehmensgegenstände aller Konzerngesellschaften unmittelbar in ihrem Unternehmensgegenstand enthalten sind und sie entsprechende Bündelprodukte ohne Weiteres vertreiben kann.

Da viele der Gesellschaften über nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände verfügen, wurde ihnen die Befugnis eingeräumt, diese vermieten zu dürfen damit sie nicht zum Verkauf solcher Gegenstände des kommunalen Vermögens angehalten werden.

Wie im KVG LSA - § 128 Abs. 3 und 4 vorgesehen, ist den Gesellschaften in Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet, für andere Kommunen und deren Eigen-

und Beteiligungsgesellschaften Dienstleistungen zu erbringen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Vor dem Hintergrund der Bekämpfung des Klimawandels sind alle Gesellschaften des DVV-Konzerns zum Einsatz umweltfreundlicher und klimaschonender Technologien bei der Wahrnehmung ihres Unternehmensgegenstandes aufgerufen (Abs.6). Dadurch übernehmen sie Verantwortung und eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der städtischen Klimaschutzziele.

3. Vorgesehene Änderungen der weiteren Vorschriften der Gesellschaftsverträge

3.1. DVV – Neufassung des § 17 des Gesellschaftsvertrags

Hinsichtlich der Bekanntmachungen der DVV soll Abs. 1 zwecks Konkretisierung wie nachstehend ersichtlich modifiziert werden, wobei die Modifikationen farblich hervorgehoben sind und der bisherige Text in schwarzer Schrift abgebildet ist.

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger und im Übrigen gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.“

Der bisherige Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

3.2. Einheitlicher Gesellschaftsvertrag der in Ziff. 1.1. bis 1.8. genannten Tochtergesellschaften § 1 und §§ 3 - 14

Die in der Überschrift genannten Regelungen der Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften sollen in Anlehnung an den im Jahr 2019 beschlossenen Gesellschaftsvertrag der Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau geändert werden. Dieser Vertrag ist der „jüngste“ unter den Gesellschaftsverträgen des DVV-Konzerns.

Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält übliche und angemessene Regelungen.

„§ 1 Firma und Sitz

- (1) *Die Gesellschaft führt die Firma: [...]*
- (2) *Sitz der Gesellschaft ist Dessau-Roßlau“*

In § 1 ist die Firma der jeweiligen Gesellschaft und ihr Sitz in Dessau Roßlau geregelt. Insbesondere der Sitz ist in den älteren Gesellschaftsverträgen, die aus der Zeit vor dem Zusammenschluss der Städte Dessau und Roßlau zur Stadt Dessau-Roßlau stammen, der Sitz noch mit „Dessau“ bezeichnet.

„§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) *Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.*
- (2) *Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“*

In § 3 ist die Dauer der Gesellschaft („auf unbestimmte Zeit...“) und das Geschäftsjahr („Kalenderjahr“) geregelt. Diese Regelung stimmt mit den bisherigen Gesellschaftsverträgen überein.

„§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) *Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 EUR.*
- (2) *Das Stammkapital hält die Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke als alleinige Gesellschafterin.“*

In § 4 ist das Stammkapital der jeweiligen Gesellschaft geregelt (Abs. 1). Zur Zeit bestehen noch unterschiedliche Stammeinlagen in den DVV-Konzerngesellschaften, die z. T. auch noch in DM ausgewiesen sind. Mit den beabsichtigten Änderungen der Gesellschaftsverträge soll das Stammkapital der DVV-Tochtergesellschaften wo erforderlich auf Euro umgestellt und einheitlich auf € 50.000,00 angehoben werden. Um die Zugehörigkeit der Tochtergesellschaften zum DVV-Konzern zu dokumentieren, ist in Abs. 2 der Hinweis aufgenommen, dass die DVV alleinige Gesellschafterin ist.

„§ 5 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) *Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt.*
- (2) *Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden.*
- (3) *Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, dass sie den Gegenstand der Gesellschaft und den Gesellschaftszweck (§ 2 dieses Vertrages) erfüllen.“*

In § 5 finden sich der Vollständigkeit halber Regelungen zur Übertragung von Geschäftsanteilen. Dies ist eine Maßnahme, die angesichts der Gesellschafterstruktur und dem Zweck der Gesellschaften, Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Stadt Dessau-Roßlau wahrzunehmen eher unwahrscheinlich ist.

„§ 6 Organe der Gesellschaft

- Die Organe der Gesellschaft sind*
1. *der / die Geschäftsführer*
 2. *die Gesellschafterversammlung.“*

Die Organe der Gesellschaft sind Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung. Die Tochtergesellschaften verfügen über keinen Aufsichtsrat. Vielmehr nimmt der Aufsichtsrat der DVV die Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion auch für die DVV-Tochtergesellschaften vor. Dadurch ist eine einheitliche und abgestimmte kommunale Einflussnahme innerhalb des gesamten DVV-Konzerns sichergestellt. (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 8).

„§ 7 Geschäftsführung

- (1) *Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.*
- (2) *Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.*
- (3) *Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis abweichend von Abs. 1 einräumen.“*

Bei den hier angesprochenen Vertretungsbefugnissen der Geschäftsführer handelt es sich um übliche Regelungen, die so oder ähnlich bereits in den meisten bisherigen Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften enthalten waren. Die DVV-Konzerngesellschaften haben überwiegend zwei Geschäftsführer, die mit denen der DVV selbst personenidentisch sind. Damit konzerninterne Geschäfte möglich sind, sind die Geschäftsführer von § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit. Gleichzeitig kann jeden Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

„§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) *Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.*
- (2) *Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:*
 - a) *Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und der Strukturorganisation sowie Entscheidungen, die den Bestand des Unternehmens berühren,*
 - b) *Entscheidung über strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger, politischer oder finanzieller Bedeutung,*
 - c) *Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die wesentliche Änderung, Erweiterung oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,*
 - d) *Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Abgabe von direkten und indirekten Beteiligungen und*

- Anteilsrechten an in- und ausländischen Gesellschaften sowie Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,*
- e) *Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von Unternehmen sowie Errichtung von Unternehmen durch die Gesellschaft, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und wesentlichen Betrieben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft,*
 - f) *Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter jeder Art am eigenen Unternehmen sowie Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen als stiller Gesellschafter jeder Art,*
 - g) *Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,*
 - h) *Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.) sowie Umwandlungs- und Verschmelzungsverträge,*
 - i) *Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen,*
 - j) *Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,*
 - k) *Entlastung der Geschäftsführer,*
 - l) *Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.“*

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind in § 8 geregelt. Ergänzend gilt § 46 GmbHG. Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaften ist die DVV, vertreten durch ihre Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung ist für sämtliche grundlegende Entscheidungen betreffend die Gesellschaft zuständig. Der kommunale Einfluss auf die Gesellschafterversammlung ist dadurch gewahrt, dass der Aufsichtsrat der DVV jedem Gesellschafterbeschluss, den diese als Gesellschafterin einer Tochtergesellschaft fassen will, vorher zustimmen muss. Dadurch ist sichergestellt, dass der DVV-Aufsichtsrat über alle wesentlichen Entwicklungen im Konzern jederzeit informiert ist und die kommunalen Interessen im gesamten Konzern zielgerichtet und widerspruchsfrei umgesetzt werden.

„§ 9

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) *Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafterin erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von der Gesellschafterin oder der Geschäftsführung verlangt wird.*
- (2) *Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung der Geschäftsführer entscheidet.*

- (3) *Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst. Sofern die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung notwendig sind, richten sich diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.*
- (4) *Auf Verlangen der Gesellschafterin können auch Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Beschlussfassungen hinzugezogen werden, soweit deren Anhörungen zur Unterrichtung der Gesellschaft notwendig sind.*
- (5) *Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.*
- (6) *Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt.*
- (7) *Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.“*

Die Formalien der Gesellschafterversammlung sind in § 9 geregelt. Nachdem die Gesellschafterstruktur der Tochtergesellschaften sehr unkompliziert ist, konnten diese Regelungen auf das Notwendigste beschränkt werden.

„§ 10

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) *Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Bestimmungen des KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung vor Beginn eines Geschäftsjahres zur Beschlussfassung durch die letzte im vorangehenden Geschäftsjahr stattfindende ordentliche Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan aufzustellen.*
- (2) *Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung umfasst darüber hinaus auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.*
- (3) *Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.*

- (4) *Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau stehen die im § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.“*

Die Regelungen in § 10 bilden die Verpflichtungen der Tochtergesellschaften zur Planung, Rechnungslegung und Ergebnisverwendung. Durch die Wirtschaftspläne von DVV und Tochtergesellschaften hat die Stadt Dessau-Roßlau für jedes Geschäftsjahr einen strukturierten Überblick über die beabsichtigten Aktivitäten des Konzerns und kann die Zielerreichung an den bestätigten Plänen messen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgt unter Berücksichtigung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), wobei dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau die gem. § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind. Hierdurch sind weitgehende kommunale Prüfungs- und Kontrollrechte sichergestellt.

„§ 11

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Sofern die Stadt Dessau-Roßlau von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau zu erlassen, ist diese für die Organe der Gesellschaft bindend.“

Zur einheitlichen Führung des DVV-Konzerns kann die Stadt Dessau-Roßlau Richtlinien erlassen, die dann wegen § 11 der Gesellschaftsverträge unmittelbar für die Organe der Gesellschaften (Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung) bindend sind. Hierdurch ist die einheitliche Umsetzung kommunaler Interessen in jeder Konzerngesellschaft sichergestellt.

„§ 12

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger. Landes- oder kommunalrechtliche Bekanntmachungspflichten bleiben unberührt.“

Die Bekanntmachungen der Tochtergesellschaften erfolgen zeitgemäß und ressourcensparend im elektronischen Bundesanzeiger.

„§ 13

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a) *durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,*
- b) *im Übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.“*

Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung.

„§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) *Die Gesellschaft trägt die üblichen Kosten ihrer Errichtung (z.B. Notarkosten, Eintragungskosten des Registergerichtes usw.).*
- (2) *Die Gesellschaft trägt die mit Änderungen des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen.*
- (3) *Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.*
- (4) *Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.*
- (5) *Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Dessau-Roßlau.*
- (6) *Die in diesem Vertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und im Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.“*

Hierbei handelt es sich um übliche organisatorische Regelungen.

Durch das Schriftformerfordernis in Abs. 3 wird dem Bedürfnis nach Prüfbarkeit und Transparenz Rechnung getragen.

Durch die Genderregelung in Abs. 6 werden zeitgemäß sämtliche binären, nicht binären und sonstigen Geschlechtsidentitäten klarstellend inkludiert, ohne die Lesbarkeit der Gesellschaftsverträge zu erschweren.

4. Vorausschau

Der Aufsichtsrat der DVV hat sich mit der Empfehlung an die Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau zur Beschlussfassung am 18.11.2021 befasst.

Im Anschluss an einen zustimmenden Beschluss des Stadtrates würden der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der DVV die Beschlüsse fassen, mit denen der Gesellschaftsvertrag der DVV wie beschrieben geändert wird und die DVV in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Tochtergesellschaften ermächtigt wird, deren Gesellschaftsverträge ebenfalls wie vorbeschrieben zu ändern.

5. Rechtliche Würdigung

Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 128 KVG LSA muss hier nicht näher eingegangen werden. So kann der öffentliche Zweck der in dieser Beschlussvorlage behandelten unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau gem. § 128 Abs. 2 und 3 KVG LSA in den Bereichen, in denen diese Gesellschaften tätig sind und sein werden, unterstellt werden (Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandversorgung, Wohnungswirtschaft und öffentlicher Verkehr) unterstellt werden. Da es sich ferner um langjährig bestehende und erfolgreich am Markt tätige Gesellschaften handelt und keine wirtschaftlich wesentliche Änderung der Verhältnisse und Geschäfte der Gesellschaften mit der vorgesehenen Neufassung der Gesellschaftsverträge vorgesehen ist, wird ferner davon ausgegangen, dass sich an dem bisher schon anzunehmenden Vorliegen der Voraussetzungen des § 128 Abs. 1 und 2 KVG LSA auch im Übrigen nichts verändert hat.

Eine Analyse i. S. d. § 135 Abs. 1 KVG LSA ist nicht notwendig, da die Voraussetzungen des § 135 Abs. 1 KVG LSA nicht vorliegen. Wie sich aus den oben gemachten Ausführungen ergibt, erfolgt durch die beabsichtigte Änderung der Gesellschaftsverträge weder eine „wesentliche Erweiterung“ der betroffenen Gesellschaften, noch eine i. S. d. § 135 Abs. 1 S. 5 KVG LSA „wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrags“. Die Erfordernisse von § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KVG LSA sind deshalb für die Bestandsgesellschaften nicht erneut zu prüfen, bzw. nicht nachzuweisen.

Dadurch, dass die Stadt Dessau-Roßlau unmittelbar bzw. mittelbar Alleingesellschafterin aller in dieser Beschlussvorlage betroffenen Gesellschaften ist, ist der ausreichende kommunale Einfluss direkt bzw. vermittelt über den Gesellschaftsvertrag der DVV für die Tochtergesellschaften gesichert.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 bestätigt, dass zu den vorgelegten Entwürfen der Gesellschaftsverträge in der Fassung vom 15.12.2021 keine grundsätzlichen kommunalrechtlichen Bedenken bestehen.

Einzig hinsichtlich des Umfangs der Prüfrechte im Rahmen des neugefassten § 10 Abs. 4 der Gesellschaftsverträge der Tochterunternehmen der DVV behält sich das Landesverwaltungsamt weitere Prüfungen vor. Die Stadt Dessau-Roßlau vertritt insoweit seit vielen Jahren die Auffassung, dass die vom Landesverwaltungsamt zur Aufnahme in die Gesellschaftsverträge des DVV-Konzerns vorgeschlagenen Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes nicht bestehen, da die städtischen Prüfungsbehörden die entsprechenden Prüfungsaufgaben eigenständig – ggf. in Kooperation mit den jeweils für die Unternehmen des DVV-Konzerns bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wahrnehmen können. Für ergänzende Prüfungen besteht deshalb kein Bedarf.

- Anlage 2 Gesellschaftsvertrag der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH –DVV- Stadtwerke (DVV)
- Anlage 3 Gesellschaftsvertrag der Dessauer Stromversorgung GmbH (DSV)
- Anlage 4 Gesellschaftsvertrag der Gasversorgung Dessau GmbH (GVD)
- Anlage 5 Gesellschaftsvertrag der Fernwärmeversorgung Dessau GmbH (FWV)
- Anlage 6 Gesellschaftsvertrag der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA)

- Anlage 7 Gesellschaftsvertrag der Dessauer Verkehrs GmbH (DVG)
- Anlage 8 Gesellschaftsvertrag der Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH (DVE)
- Anlage 9 Gesellschaftsvertrag der Flugplatz Dessau GmbH (FPD)
- Anlage 10 Gesellschaftsvertrag der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau (DATEL)